

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3761

Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender

E-Mail: vv@uksh.de
www.uksh.de

Campus Kiel
Arnold-Heller-Str. 3 · Haus 31 · 24105 Kiel
Tel.: 0431 597-7000, Fax: -4218

Campus Lübeck
Maria-Goeppert-Str. 7a · 23538 Lübeck
Tel.: 0451 500-7000, Fax: -2161

Datum: 8. Dezember 2014

Stellungnahme des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Drucksache 18/2234)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf die Beratungen des Finanzausschusses und der anderen Ausschüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur oben genannten Vorlage. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, hierzu aus Sicht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) Stellung zu nehmen.

Die Gesetzesinitiative zur Vergütungsoffenlegung geht auf einen Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 23. August 2013 zurück. Damals wurde die Landesregierung gebeten, einen Gesetzentwurf zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen vorzulegen. Die einstimmige Beschlussfassung der Abgeordneten unterstreicht das allgemeine Interesse an einer Vergütungsoffenlegung.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung liegt nunmehr vor. Danach werden die Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen verpflichtet, ihre Bezüge und sonstigen Leistungen unter Namensnennung jeweils einzeln und aufgegliedert nach Bestandteilen zu veröffentlichen. Hierbei ist zwischen erfolgsunabhängigen Komponenten, erfolgsabhängigen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung zu unterscheiden.

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen des öffentlichen Rechts, die Bezüge der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien individualisiert zu veröffentlichen. Bei Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts statuiert das Gesetz entsprechende Hinwirkungspflichten. Bei Minderheitsbeteiligungen mit einem Anteil von mindestens 25 % am Gesellschaftskapital soll auf eine individualisierte Veröffentlichung hingewirkt werden.

Die Veröffentlichung individualisierter Bezüge kommt den Transparenzbestrebungen entgegen. Auf diese Weise werden in Zukunft Vergleiche zwischen einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung, Organe bzw. Aufsichtsgremien eines öffentlichen Unternehmens, aber auch unterschiedlicher öffentlicher Unternehmen möglich sein. Das war der Allgemeinheit bislang vorenthalten.

Der Aufsichtsrat des UKSH hat die individuellen Bezüge der Vorstandsmitglieder leistungsgerecht festgesetzt. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle wie etwa die Besonderheiten bei der den Zwecken von Forschung und Lehre dienende Krankenversorgung, die Größe des Unternehmens und die Personalunion zwischen Vorstandsmitgliedern des Klinikums und Geschäftsführern der Tochtergesellschaften.

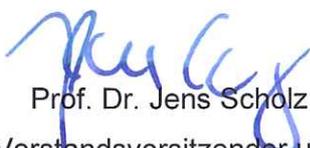
Das UKSH ist eines der größten Universitätsklinika in Deutschland und der einzige Maximalversorger in Schleswig-Holstein. Das UKSH ist das Unternehmen mit den meisten Beschäftigten und der größte Aus-, Fort- und Weiterbildungsbetrieb im nördlichsten Bundesland. Das UKSH ist der zentrale Wirtschaftsmotor für das Gesundheitswesen im Norden, einem der wichtigsten Zukunftsfelder für Schleswig-Holstein. Das UKSH deckt das gesamte Spektrum der modernen Medizin ab und steht allen, insbesondere den am schwersten Erkrankten rund um die Uhr zur Verfügung.

Der Vorstand des UKSH ist sich seines besonderen Auftrags bewusst. Er ist sich auch dessen bewusst, dass die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel im Interesse der Allgemeinheit ist. Daher wird der Vorstand auch in Zukunft den berechtigten Informationsbedürfnissen der Öffentlichkeit hinreichend Rechnung tragen.

Das öffentliche Bekenntnis der Landesregierung zur Leistungsgerechtigkeit der Bezüge der Geschäftsleitungsmitglieder öffentlicher Unternehmen mag auch dazu beitragen, dem in Zeitabständen auftretenden Diskussionsbedarf des Landesrechnungshofs über die Angemessenheit der Bezüge der Vorstandsmitglieder des UKSH entgegenzuwirken.

Im Ergebnis haben wir keine Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jens Scholz

Vorstandsvorsitzender und
Vorstand für Krankenversorgung



Peter Pansegrau

Kaufmännischer Vorstand



Christa Meyer

Vorstand für Krankenpflege
und Patientenservice